

## Stadtverwaltung

Bearbeiter/in Andreas Bloching  
Stabsstelle Wirtschaftsförderung  
Telefon 06173 703 1020  
Telefax 06173 703 1900  
E-Mail wirtschaftsfoerderung@kronberg.de  
Internet www.kronberg.de

Unser Zeichen 03/blo  
Datum 22.12.2021

Verwaltungsgebäude Rathaus  
Katharinenstraße 7  
61476 Kronberg im Taunus

Stadtverwaltung Kronberg im Taunus

# INFORMATION DER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

## Corona-Wirtschaftshilfen bis Ende März 2022 verlängert Bundesministerien verständigen sich auf weitere Unterstützungsmaßnahmen

Die Wirtschaftsförderung der Stadt Kronberg im Taunus informiert, dass sich das Bundesfinanz- und das Bundeswirtschaftsministerium in Umsetzung der Beschlüsse der Ministerpräsidenten-Konferenz vom 18.11.2021 und 02.12.2021 auf die Bedingungen für die bis Ende März 2022 verlängerten Corona-Wirtschaftshilfen geeinigt haben. Öffentliche Unternehmen sind nicht für die Überbrückungshilfe antragsberechtigt.

Die bisherige Überbrückungshilfe III Plus wird nun im Wesentlichen als Überbrückungshilfe IV bis Ende März 2022 fortgeführt. Unternehmen erhalten über die Überbrückungshilfe IV weiterhin die Erstattung von Fixkosten.

Zusätzlich zur Fixkostenerstattung erhalten Unternehmen im Rahmen der Überbrückungshilfe IV, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer und von Schließungen betroffen sind, einen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss. Auch dieses Instrument gab es bereits in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus und es wird jetzt in der Überbrückungshilfe IV angepasst und verbessert. Dadurch erhalten insbesondere Unternehmen, die von der Absage von Advents- und Weihnachtsmärkten betroffen sind - etwa Schausteller, Marktleute und private Veranstalter - eine erweiterte Förderung.

### Fortführung der Neustarthilfe für Soloselbstständige

Ebenfalls fortgeführt wird die Neustarthilfe für Soloselbstständige. Mit der Neustarthilfe 2022 können Soloselbstständige weiterhin pro Monat bis zu 1500 Euro an direkten Zuschüssen erhalten, insgesamt für den verlängerten Förderzeitraum also bis zu 4500 Euro.

### FAQ informiert über Details der Wirtschaftshilfen

Der Bund kündigte an, die FAQ zur Überbrückungshilfe IV und Neustarthilfe 2022 zeitnah zu veröffentlichen. Nach Anpassung des Programms kann die Antragstellung über die Plattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/) erfolgen. Auch Abschlagszahlungen sind für die Überbrückungshilfe IV vorgesehen.

## **Die Förderbedingungen im Einzelnen**

Die neue Überbrückungshilfe IV ist weitgehend deckungsgleich mit der laufenden Überbrückungshilfe III Plus. Grundlegende Antragsvoraussetzung ist weiterhin ein durch Corona bedingter Umsatzrückgang von 30 Prozent im Vergleich zum Referenzzeitraum 2019. Der maximale Fördersatz der förderfähigen Fixkosten beträgt 90 Prozent bei einem Umsatzrückgang von über 70 Prozent. Auch die umfassenden förderfähigen Kostenpositionen bleiben weitgehend unverändert. So können weiterhin die Kosten für Miete, Pacht, Zinsaufwendungen für Kredite, Ausgaben für Instandhaltung, Versicherungen usw. geltend gemacht werden. Kostenpositionen, wie Modernisierungs- oder Renovierungsausgaben, die seit dem Förderzeitraum November 2020 von vielen Unternehmen bereits genutzt wurden, sind künftig keine förderfähigen Kostenpositionen mehr.

Außerdem haben sich Bundesfinanz- und Bundeswirtschaftsministerium darauf geeinigt, erweiterte beihilferechtliche Spielräume, die die Europäische Kommission in der letzten Woche ermöglicht hat, in der Überbrückungshilfe IV zu nutzen. Insgesamt werden die beihilferechtlichen Höchstgrenzen um 2,5 Mio. Euro erhöht. Damit sind maximal, unter Berücksichtigung aller beihilferechtliche Vorgaben, über alle Programme hinweg 54,5 Mio. Euro Förderung pro Unternehmen und Unternehmensverbund möglich. Der maximale monatliche Förderbetrag liegt weiterhin bei 10 Mio. Euro.

## **Zusätzliche Unterstützung durch den verbesserten Eigenkapitalzuschuss**

Unternehmen, die pandemiebedingt besonders schwer von Schließungen betroffen sind, erhalten einen zusätzlichen modifizierten und verbesserten Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung.

Wenn sie durchschnittlich im Dezember 2021 und Januar 2022 einen durch Corona bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent aufweisen, können sie in der Überbrückungshilfe IV einen Zuschlag von bis zu 30 Prozent auf die Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 des bekannten Fixkostenkatalog erhalten.

Für Schausteller, Marktleute und private Veranstalter von abgesagten Advents- und Weihnachtsmärkten beträgt der Eigenkapitalzuschuss 50 Prozent. Sie müssen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent im Dezember 2021 nachweisen.

Um allen Antragstellern und prüfenden Dritten bessere Möglichkeiten zu geben, die Hilfsprogramme zu nutzen, werden mit der Verlängerung der Hilfen selbst auch die Fristen verlängert. Anträge für die laufende Überbrückungshilfe III Plus können bis zum 31. März 2022 gestellt werden und für die Einreichung der Schlussabrechnung für die bereits abgelaufenen Hilfsprogramme (Überbrückungshilfe I - III, November- und Dezemberhilfe) wird die Frist bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

## **Weitere Informationen**

Übersicht der Wirtschaftshilfen unter [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de).

Kronberg im Taunus, 22.12.2021